

B u c h r e z e n s i o n

Stephan Hobe, Europarecht, 6. Aufl., Verlag Vahlen, München 2011, 377 S., € 22,90*

Das Angebot an Lehrbüchern zum Europarecht hat gegenüber anderen Rechtsgebieten einen Vorteil: Anders als beispielsweise im Verfassungs-, Verwaltungs- oder Strafrecht ist die einführende Literatur zum europäischen Recht gerade noch überschaubar. Dies gilt erst Recht für die „Standardwerke“ zum Europarecht, die zum Erlernen des europäischen Rechts besonders geeignet sind und zudem wegen des guten Preis-Leistungs-Verhältnisses den Weg nicht nur in die Bücherregale der Bibliotheken, sondern auch auf die Arbeitstische der Studierenden finden sollten.

Zu den empfehlenswerten Standardwerken gehört das Lehrbuch von *Hobe*, das nunmehr in der sechsten Auflage erschienen ist. Es hat einen angemessenen Umfang von 377 Seiten¹ und deckt die üblichen europarechtlichen Themen ab, die Gegenstand der Vorlesungen an den Hochschulen sind.

Besonders gelungen ist die Darstellung des im Europarecht sehr prüfungsrelevanten europäischen Binnenmarktes. Dieser ist sehr anschaulich beschrieben und daher gut verständlich. Die Beispiele und Übungsfälle, die der *Autor* gerade bei den vier Grundfreiheiten bringt, sind inhaltlich gelungen und zugleich ansprechend präsentiert. In dieser Weise hätte der *Autor* aber auch in die anderen Teile des Buches wesentlich mehr Beispiele aufnehmen können, um die Auswirkungen des europäischen Rechts in der juristischen Praxis zu verdeutlichen. So wäre etwa der Abschnitt über den Vorrang und den Vollzug des Unionsrechts (§ 10 Rn. 91 ff.) noch besser nachvollziehbar, wenn dem Leser einige praktische Fälle dargestellt worden wären, in denen eine nationale Behörde eine kollidierende innerstaatliche Norm nicht anwenden² durfte.

Besonders gut hat mir ferner gefallen, dass es tatsächlich ein Buch zum aktuellen Europarecht nach dem Vertrag von Lissabon ist. Nach wie vor gibt es Lehrbücher, die auf dem Einband darauf hinweisen, dass die Änderungen des Vertrages von Lissabon bereits berücksichtigt seien, dieses Ver-

* Es handelt sich um einen unveränderten Neudruck der 2010 noch im Carl Heymanns-Verlag (Köln) erschienenen 5. Auflage.

¹ Andere, ebenfalls empfehlenswerte Lehrbücher sind dagegen deutlich umfangreicher, wie z.B. das Lehrbuch von *Haratsch/Koenig/Pechstein* (Europarecht, 7. Aufl. 2010) mit 733 Seiten. Das Buch von *Herdegen* (Europarecht, 12. Aufl. 2010) hat mit 517 Seiten wegen des kleineren Seitenformats dagegen etwa den gleichen Umfang wie das Lehrbuch von *Hobe*.

² *Hobe* spricht hier – wie viele andere Autoren – davon, dass die kollidierende innerstaatliche Norm zu „verwerfen“ sei. Da eine mit dem Unionsrecht kollidierende Norm für alle rein nationalen Fälle weiterhin anwendbar bleibt, sollte statt „Normverwerfungsbefugnis“ besser der Begriff „Nichtanwendungsbefugnis“ genutzt werden, dazu m.w.N. *Kirchhoff*, ZESAR 2007, 301 (307); *Kirchhoff*, DVP 2009, 134 (135).

sprechen dann aber nur in der Weise halten, dass am Ende eines jeden Kapitels kurz auf die Änderungen hingewiesen wird. Das ist bei *Hobe* bereits anders: Hier ist das Lehrbuch durchweg an den nunmehr aktuellen europäischen Verträgen ausgerichtet. Die Hinweise auf das alte Recht sind in der Regel kurz gehalten und ermöglichen dem Leser, Entwicklungen zu erkennen, „belasten“ ihn aber auch nicht mit allzu viel europäischer Rechtsgeschichte.

Im Vergleich zu den Autoren von Lehrbüchern zum Verfassungs-, Verwaltungs-, Straf- oder Zivilrecht steht jeder Verfasser eines Europarechtslehrbuches vor dem wohl deutlich größeren Problem, den Stoff einzugrenzen, ohne aber Wichtiges völlig wegzulassen. Die Schwerpunktsetzung wird dabei dadurch erschwert, dass die europäischen Vorgaben teils grundrechtsähnlichen Charakter haben (z.B. die in der EMRK garantierten Rechte) und neben dem öffentlichen Recht auch das Zivilrecht und – in immer größerem Umfang – das Strafrecht beeinflussen. Hier ist *Hobe* eine angemessene Auswahl gelungen. Zwar ist beispielsweise der Teil über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts mit etwa 10 Seiten recht kurz geraten. In einem einführenden Lehrbuch wird aber auch niemand mehr erwarten, zumal es hierzu inzwischen sehr gute weiterführende Lehrbücher gibt.³

Das Buch hätte allerdings mit „Recht der Europäischen Union“ einen treffenderen Namen, denn es geht ausschließlich um das EU-Recht. Dass es daneben weitere Regelungen gibt, die häufig als „Europarecht im weiteren Sinne“ bezeichnet werden, wird in § 4 des Lehrbuches nur sehr kurz⁴ erwähnt. Ein Buch mit dem Titel „Europarecht“ sollte aber zumindest im Überblick auch Ausführungen über den Europarat und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) enthalten.⁵ Die EMRK hat in manchen Bereichen – zum Beispiel für die Strafverfolgungsorgane – noch immer eine größere Bedeutung als das Recht der Europäischen Union. Dies gilt umso mehr, als die EU der EMRK beitreten wird (Art. 6 Abs. 2 EUV) und die Grundrechte, wie sie in der EMRK gewährleistet sind, schon jetzt gemäß Art. 6 Abs. 3 EUV als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts sind. Andererseits tragen auch viele andere Lehrbücher den Titel „Europarecht“ und erwähnen das nicht der EU zuzurechnende europäische Recht ebenfalls nur am Rande.⁶

Kleinere Ungenauigkeiten in dem Lehrbuch fallen kaum ins Gewicht. So stellt *Hobe* in § 15 Rn. 63 ff. dar, dass „Waren“ im Sinne des Art. 28 Abs. 2 AEUV „körperliche Gegenstände“ sind. Als Beispiel führt er dann auch die Elektrizität auf, die aber gerade kein körperlicher Gegenstand ist. Das hätte zumindest näher erläutert werden müssen. Ferner erwähnt er die Aufnahme von Rumänien und Bulgarien in die EU in der Übersicht in § 2 Rn. 11 nur als „ggf. Rumänien und Bulgarien ab 1.1.2007“. Auch in § 2 Rn. 30 weist *Hobe*

³ Z.B. *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 2008, und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 4. Aufl. 2010.

⁴ S. die Seiten 20-23 des Lehrbuches.

⁵ So z.B. *Herdegen* (Fn. 1), S. 3-45.

⁶ Beispiel: Auch *Haratsch/Koenig/Pechstein* (Fn. 1) erwähnen den Europarat und die EMRK nur auf den S. 16-22.

lediglich darauf hin, dass die Beitrittsverträge mit Rumänien und Bulgarien im April 2005 abgeschlossen wurden, ohne ausdrücklich zu schreiben, dass der Beitritt anschließend auch vollzogen wurde. Diese Information wird erst in § 16 Rn. 142 beiläufig erwähnt. Dass die Westeuropäische Union, die Hobe in § 4 Rn. 92 kurz erwähnt, dagegen voraussichtlich Ende Juni 2011 aufgelöst sein wird,⁷ stellte sich erst kurz nach Drucklegung des Buches heraus und zeigt, dass das Europarecht sich ständig verändert und selbst bei aktuellen Lehrbüchern immer damit zu rechnen ist, dass die Entwicklung bereits einen Schritt weiter ist.

In § 8 Rn. 156 weist Hobe darauf hin, dass der Rat Beschlüsse im Konsens fasst. Im nächsten Satz heißt es dann: „Als Beschlussmodalitäten sind einstimmige, qualifizierte oder einfache Mehrheiten vorgesehen“. Ein Beschluss mit qualifizierter oder einfacher Mehrheit wäre aber kein Konsensbeschluss. Was hier fehlt, ist die in Art. 15 Abs. 4 EUV enthaltene Regelung, dass der Rat nur im Konsens entscheidet, soweit in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist. Auch in dem Kapitel über den Gerichtshof der Europäischen Union (§ 8 Rn. 196 ff.) wird nicht ganz klar, ob die Abkürzungen „EuGH“ und „EuG“ noch zutreffend sind, denn manchmal bezeichnet Hobe sie ausdrücklich als „frühere“ Abkürzung, an anderen Stellen des Kapitels nutzt er sie aber auch noch für die aktuelle Rechtslage. Gelegentlich fehlen auch weitere Informationen, die der Leser wohl erwartet: Zu Recht weist Hobe in § 8 Rn. 158 beispielsweise darauf hin, dass der Kommission derzeit noch je ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats angehört (Art. 17 Abs. 4 EUV) und dass die Kommission ab November 2014 um ein Drittel kleiner sein soll, wenn der Europäische Rat einstimmig nicht etwas anderes beschließt (s. Art. 17 Abs. 5 EUV). Es fehlt die Information, dass der Europäische Rat dies bereits auf Wunsch Irlands in Aussicht gestellt hat,⁸ so dass auch nach 2014 jeder Mitgliedstaat einen EU-Kommissar stellen wird.

Die in dem Buch enthaltenen Übersichten und Grafiken sind überwiegend gelungen, weil sie die im Text dargestellten Informationen veranschaulichen. In der Übersicht in § 2 Rn. 11 wird allerdings fehlerhaft der 11.12.2009 als Tag des Inkrafttretens des Vertrages von Lissabon ausgewiesen, richtig ist es dagegen in § 2 Rn. 47 (1.12.2009). Neben der schönen Übersicht mit dem bisherigen „Drei-Säulen-Modell“ (§ 6 Rn. 5) ist die Darstellung der Vertragsstruktur (§ 6 Rn. 7) nach den Änderungen, die der Vertrag von Lissabon gebracht hat, allerdings – nicht nur weil sie offenbar zu weit nach links gerutscht ist – weniger gelungen. Auch die Texte in der Übersicht in § 11 Rn. 128 fallen teilweise etwas aus dem Rahmen, was allerdings – wie im vorangehenden Beispiel – nur ein optischer und kein inhaltlicher Mangel ist. Es fällt aber auf, weil das Buch ansonsten sehr schön gestaltet ist.

Ganz selten werden Informationen zu häufig wiederholt (Beispiel: Dass die EU durch den Vertrag von Lissabon eine

eigene Rechtspersönlichkeit erhalten hat, steht auf Seite 16 in den Randnummern 64, 66 und 67 gleich an drei Stellen). Ebenfalls nur vereinzelt sind nicht die richtigen Artikel der europäischen Verträge angegeben (Beispiel: Die Vorschriften über den Rat beginnen mit Art. 237 AEUV, nicht schon mit Art. 235 AEUV [s. aber § 8 Rn. 134]; in § 8 Rn. 215 muss es Art. 127 statt Art. 27 AEUV heißen).

Trotz der oben genannten kleinen Mängel überwiegt aber eindeutig das Positive, so dass sich sagen lässt: Mit dem Hobe trifft man eine gute Wahl!

Prof. Dr. Guido Kirchhoff, Brandenburg

⁷ Blasius, FAZ v. 10.4.2010, S. 10.

⁸ Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Aufl. 2010, Rn. 351; Herrmann, Jura 2010, 161 (164); Mayer, JuS 2010, 189 (191); Haratsch/Koenig/Pechstein (Fn. 1), Rn. 271.